

Gebührenfrei gemäß
§§ 109 und 110 ASVG

GESAMTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien,**

im Folgenden „ÖGK“ genannt, und der

**Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher
der Wirtschaftskammer Österreich,
mit Wirksamkeit für die Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien,**

im Folgenden „Bundesinnung“ genannt.

Präambel

Durch Abschluss dieses Gesamtvertrages wird für die Krankenversicherungsträger gemäß Anlage 3 (im Folgenden „Krankenversicherungsträger“) bundesweit einheitlich die Versorgung der Versicherten und deren anspruchsberechtigten Angehörigen (im Folgenden „Versicherte“) durch die Mitgliedsbetriebe der Landesinnungen der Friseure und Perückenmacher mit Perücken geregelt. Durch den Gesamtvertrag wird eine flächendeckende wohnortnahe Sachleistungsversorgung für die Versicherten ohne Zuzahlung sichergestellt.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird gemäß §§ 338 und 349 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Er regelt die Versorgung der Versicherten mit Perücken durch die den Landesinnungen angehörenden Friseure und Perückenmacher (im Folgenden kurz: „Vertragsfirma“).
- (2) Für die Versorgung der Versicherten mit Perücken sowie die Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger sind dessen einschlägige Rechtsvorschriften und satzungsmäßige Bestimmungen maßgebend.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- HST SE 27.01.2023 09:44:07 000709
- (4) Als Versicherte gelten auch Personen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zwischenstaatlicher Abkommen und den Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 vom Krankenversicherungsträger zu betreuen sind.
 - (5) Für die in der Anlage 2 enthaltenen Perücken kommen die dort geregelten Tarife und Abgabebestimmungen bundesweit einheitlich zur Anwendung.
 - (6) Hinsichtlich der Versorgung der Versicherten mit den in der Anlage angeführten Perücken besteht eine freie Wahl der Vertragsfirmen.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Der Gesamtvertrag regelt die fachgerechte Anpassung und Abgabe von Perücken, die in der Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, gegen direkte Verrechnung mit dem Krankenversicherungsträger.
- (2) Die Anlagen 1 bis 3 bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Produkte und der Tarife der Anlagen gelten daher automatisch auch für diesen.
- (3) Weitere Krankenversicherungsträger können diesem Gesamtvertrag jederzeit durch einseitige Erklärung beitreten. Diese sind in die Anlage 3 aufzunehmen.

§ 3

Abgabebedingungen und Qualitätserfordernisse

- (1) Für die Abgabe der Perücken, die von diesem Gesamtvertrag umfasst sind, sind die einschlägigen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die Abgabe von Perücken auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers bedarf einer ärztlichen Verordnung (einer ärztlichen Verordnung ist eine Diagnose auf Basis eines Befundes einer Krankenanstalt gleichzuhalten) und ist grundsätzlich bewilligungsfrei (Ausnahmen finden sich in der Anlage 2). Die zu bewilligenden Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der technischen Voraussetzungen auf Seiten der ÖGK für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise vom Vertragspartner elektronisch (sichere Datenleitung) einzureichen.
- (3) Die abgegebenen Produkte müssen den in der Anlage 2 angeführten Perücken hinsichtlich Qualität und Ausführung entsprechen.
- (4) Die Vertragsfirmen sind verpflichtet, die Perücken in zweckentsprechender Ausführung und einwandfreier Qualität unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere der europarechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes herzustellen bzw. abzugeben.
- (5) Die Vertragsfirmen haben den Grundsatz der Behandlungsökonomie einzuhalten. Bestehen unterschiedliche Versorgungsmöglichkeiten mit vergleichbarem therapeutischen

Nutzen, hat die Vertragsfirma orientiert am Wohl des Patienten nach fachlichen Kriterien die ökonomisch sinnvollste Versorgung vorzunehmen.

- (6) Die Anfertigung bzw. Abgabe der Perücken hat der Verordnung und den individuellen Erfordernissen des Versicherten zu entsprechen.
- (7) Die Versicherten (Betreuungspersonen) sind vor Abgabe der Perücke hinsichtlich der Pflege und Handhabung zu unterweisen.
- (8) Die Anpassung und die Abgabe inklusive der Endkontrolle von Perücken hat grundsätzlich in den Verkaufsstellen der Vertragsfirmen zu erfolgen. Die Übernahme ist vom Versicherten (von der Betreuungsperson) zu bestätigen.
- (9) Der Krankenversicherungsträger hat das Recht, die Perücken durch seine Mitarbeiter nachprüfen zu lassen und bei der Vertragsfirma an Ort und Stelle Kontrollen durchzuführen.
- (10) Die Vertragsfirma leistet dem Krankenversicherungsträger volle Gewähr für die Qualität und richtige Passform der Perücken nach Maßgabe der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Umänderungen und Neuankfertigungen, die durch Verschulden der Vertragsfirma notwendig werden, sind von dieser unverzüglich und auf deren Kosten vorzunehmen. Umänderungen und Neuversorgungen aufgrund von anatomischen Veränderungen sind davon nicht betroffen.
- (11) Die Vertragspartner vereinbaren als gemeinsames Ziel die Umsetzung der flächendeckenden Anbindung der Vertragsfirmen an das e-card-System bis spätestens mit Ablauf des Jahres 2024.

§ 4

Bewilligung

- (1) Die in der Anlage 2 festgelegten Abgabebeschränkungen sind verbindlich. Eine allenfalls erforderliche Bewilligung des Krankenversicherungsträgers ist vor der Abgabe der Perücken einzuholen.
- (2) Wird eine bewilligungspflichtige Perücke ohne das Vorliegen einer Bewilligung des Krankenversicherungsträgers abgegeben, trägt die Vertragsfirma das Kostenrisiko.
- (3) Die Bewilligung des Krankenversicherungsträgers hat innerhalb von 10 Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen beim Krankenversicherungsträger zu erfolgen. Für den Fall, dass diese Frist seitens des Krankenversicherungsträgers nicht eingehalten werden kann z. B. aufgrund der Anforderung von Befunden, Krankengeschichten etc., ist die Vertragsfirma vor Ablauf der Frist zu verständigen.

§ 5 Tarife

- (1) Die von den Vertragsfirmen erbrachten Leistungen gemäß § 2 werden vom Krankenversicherungsträger mit den in der Anlage 2 festgelegten Tarifen und Positionsnummern abzüglich einer allfälligen Kostenbeteiligung des Versicherten abgegolten.
- (2) Mit den Tarifen sind die Kosten insbesondere für Beratung, Zuschneidearbeit, Spitalsbesuche, Hausbesuche, Abgabe bzw. Lieferung abgegolten. Die Kosten für Pflegemittel oder sonstige Zusatzprodukte sowie die Kosten eines Kopfmodells zum Aufspannen der Perücke werden vom Krankenversicherungsträger nicht übernommen.
- (3) Eine Valorisierungsautomatik der in der Anlage 2 festgelegten Tarife wird frühestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesamtvertrages einvernehmlich festgelegt werden.
- (4) Die Vertragsfirma hat eine allfällige Kostenbeteiligung in der gesetzlichen Höhe vom Versicherten einzuheben.
- (5) Abs. 1 findet keine Anwendung für Leistungen, die über die in der Anlage festgelegten Ausführungsbestimmungen hinausgehen und in keinem direkten Zusammenhang mit der zeitgemäßen Herstellung der Passform sowie einer dem Bedarf entsprechenden zweckmäßigen Funktionalität stehen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Gesamtvertrages und zwischen der Vertragsfirma und dem Versicherten gesondert zu vereinbaren.
- (6) Die Vertragsfirmen sind verpflichtet, dem Versicherten eine in der Anlage 2 tarifierte Perücke anzubieten.
- (7) Sollten zwischen der Bundesinnung und einem anderen Krankenversicherungsträger, der nicht in Anlage 3 genannt ist, für Perücken, die jenen der Anlage 2 entsprechen, Tarifvereinbarungen abgeschlossen werden, die kostengünstiger als die angeführten Tarife sind, gelten diese Tarife mit gleichem Wirksamkeitsbeginn auch für die Versicherten der Krankenversicherungsträger. Dies gilt nur im Rahmen von vergleichbaren Systemen betreffend die Honorierung von Perücken der Anlage 2.
- (8) Sollten am Markt gleichartige günstigere Artikel, die den Qualitätsstandard erfüllen, als die tariflich geregelten angeboten werden, werden Gespräche zwischen der Bundesinnung und der ÖGK aufgenommen.

§ 6

Auf- und Zuzahlungen, Ausschluss der Kostenübernahme

Eine qualitativ gute Sachleistungsversorgung mit Behelfen gemäß Anlage 2 ohne Auf- und Zuzahlungen muss dem Versicherten aktiv angeboten werden. Kosten für darüber hinausgehende Leistungen, sofern keine medizinische Notwendigkeit besteht, werden vom Krankenversicherungsträger nicht übernommen (Sonderwünsche). Insbesondere ist es nicht zulässig, die vom Krankenversicherungsträger mit den Vertragsfirmen direkt zu verrechnenden Perücken als Produkte minderer Qualität gegenüber anderen darzustellen.

§ 7

Qualitätssicherung

- (1) Die Bundesinnung und die ÖGK stimmen darin überein, dass der Qualitätssicherung bei der Versorgung der Versicherten eine bedeutende Rolle zukommt.
- (2) Die Vertragsfirmen verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere müssen die geltenden Vorschriften des Medizinproduktegesetzes für die Herstellung und Abgabe der Perücken eingehalten werden.
- (3) Der Betriebsinhaber selbst bzw. der gewerberechtliche Geschäftsführer gilt als autorisierter Friseur und Perückenmacher, wenn er über die entsprechende Gewerbeberechtigung für Friseure und Perückenmacher verfügt. Die Gewerbeberechtigung ist dem Krankenversicherungsträger zu übermitteln.
- (4) Die Versorgung in den Betriebsstätten hat unter Aufsicht des Gewerbeinhabers zu erfolgen.
- (5) Die Bundesinnung und der Krankenversicherungsträger arbeiten bei der Überprüfung der vorgeschriebenen vertraglichen Qualitätskriterien zusammen.

§ 8

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung ist elektronisch nach den vom Dachverband der Sozialversicherungsträger im Internet verlautbarten einheitlichen Grundsätzen gemäß § 349a ASVG durchzuführen.
- (2) Für sämtliche Abrechnungen ist der Fachgebietscode 99 „Andere Vertragspartner“ zu verwenden.
- (3) Die Verrechnung einer Perücke ist nur möglich, wenn die ordnungsgemäße Abgabe an den Versicherten durch dessen Unterschrift oder die seines gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten auf dem Verordnungsschein (Bevollmächtigungsschreiben) oder einer Übernahmeerklärung mit Beifügung des Datums bestätigt wurde.
- (4) Sämtliche Leistungen für Versicherte der ÖGK, die ab 01.01.2023 in Anspruch genommen werden, sind mit der Landesstelle der ÖGK jenes Bundeslandes, in dem die Abgabe erfolgt, abzurechnen.
- (5) Kann eine individuell angefertigte Perücke aus Gründen, die nicht von der Vertragsfirma zu vertreten sind wie z. B. wegen Ablebens des Versicherten, nicht übernommen werden, so übernimmt der Krankenversicherungsträger die tariflichen Kosten in dem prozentualen Ausmaß, das dem Grad der Fertigstellung des Behelfs entspricht, wobei wiederverwendbare Teile in Abzug zu bringen sind.

- (6) Der Krankenversicherungsträger hat die eingereichten elektronischen Rechnungen spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der Rechnung sowie der Papierbelege beim Krankenversicherungsträger zu bezahlen.
- (7) Die Abrechnung hat gemäß den Grundsätzen nach Abs. 1 zu erfolgen. Die Abrechnung hat zudem zu enthalten:
- Deckblatt für Heilbehelfe/Hilfsmittel – Abrechnung
 - Name und Versicherungsnummer des Versicherten in alphabetischer Reihenfolge
 - Name und Tarifposition des Produktes, das an den Versicherten abgegeben wurde
 - Anzahl der abgegebenen Artikel pro Versichertem
 - Tarif des abgegebenen Produktes pro Versichertem, netto zzgl. USt
 - Kostenanteil des Versicherten
 - Verordnungsscheine inkl. etwaiger Kostenvoranschläge in alphabetischer Reihenfolge

§ 9

Kennzeichnung der Perücken

Individuelle Anfertigungen sind von der Vertragsfirma entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des Medizinproduktegesetzes (MPG) zu kennzeichnen.

§ 10

Zusammenwirken der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei allfälligen Auslegungsdifferenzen zu diesem Gesamtvertrag unverzüglich Kontakt aufzunehmen und diese tunlichst einvernehmlich zu lösen.
- (2) Jeder Vertragspartner hat alles zu unterlassen, was geeignet wäre, Stellung und Ansehen des anderen Vertragspartners in den Augen der Versicherten oder der Öffentlichkeit herabzusetzen. Insbesondere ist es nicht zulässig, die zwischen den Vertragspartnern tariflich geregelten Produkte als Produkte minderer Qualität gegenüber anderen Produkten darzustellen.
- (3) Strittige Fälle, die sich aus der Umsetzung dieses Vertrages ergeben, werden bei einer Clearingstelle behandelt, die bei Bedarf zusammentritt und sich aus zwei Vertretern der Bundesinnung, zwei des jeweiligen Krankenversicherungsträgers und der betroffenen Vertragsfirma zusammensetzt.

§ 11

Evaluierung

- (1) Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres erfolgt eine Evaluierung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch die Vertragspartner und sind diese entsprechend zu bewerten. Insbesondere bei Frequenz- und Aufwandssteigerungen, die über der Beitragseinnahmensteigerung liegen, sind die Vertragsbestimmungen neu zu verhandeln.
- (2) Zur Beobachtung der Frequenz- und Aufwandsentwicklung wird ein halbjährliches Monitoring durchgeführt, um im Falle von Steigerungen im Sinne des Abs. 1 rechtzeitig entgegenzuwirken.

§ 12

Werbung und Provisionszahlungen

- (1) Werbung mit dem Leistungsumfang des Krankenversicherungsträgers ist nicht zulässig.
- (2) Für die Verordnung von den in den Anlagen 2 angeführten Perücken dürfen keinerlei Provisionen sowie Geld- oder Sachleistungsentschädigungen an die Verordner bzw. an deren Personal versprochen oder bezahlt werden. Ein Verstoß wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 16 Abs. 6 angesehen.
- (3) Werbungen und aktives Herantreten an die Versicherten des Krankenversicherungsträgers zur Inanspruchnahme von Leistungen des Krankenversicherungsträgers werden untersagt. Ein Verstoß wird als schwerwiegende Vertragsverletzung im Sinne des § 16 Abs. 6 angesehen.

§ 13

Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Vertragsfirma gewährt für die einwandfreie Ausführung und Funktionsfähigkeit der in Anlage 2 angeführten Perücken eine Gewährleistung nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Wenn sich während dieser Zeiträume Mängel ergeben, sind alle zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen (Austausch, Abholung und Zustellung) binnen vier Wochen kostenlos durchzuführen, soweit nicht nachweislich unsachgemäße Behandlung durch den Benutzer, höhere Gewalt etc. die Mängel bedingen.

§ 14

Einschaurecht

Der Krankenversicherungsträger ist berechtigt, in die zur Einhaltung der Vertragsbestimmungen notwendigen kundenbezogenen Aufzeichnungen der Vertragsfirma Einsicht zu nehmen bzw. ist die Vertragsfirma verpflichtet, dem Krankenversicherungsträger darüber entsprechende Auskünfte zu erteilen und im notwendigen Ausmaß kostenlos Kopien von den die Ab-

gabe betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Maßanfertigungen. Die Unterlagen sind in sinngemäßer Anwendung des § 132 Bundesabgabenordnung sieben Jahre aufzubewahren.

§ 15

Datenschutz, Schweigepflicht

Die Vertragsfirmen sind zur DSGVO-konformen Verwendung der zur Verfügung gestellten Daten verpflichtet, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag sowie der Einzelvereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Überdies sind auch die einschlägigen innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen (österreichische Datenschutzgesetze) entsprechend zu beachten und einzuhalten.

§ 16

Einzelvertrag

- (1) Der Gesamtvertrag erlangt für alle jene Friseure und Perückenmacher Gültigkeit, mit denen ein Einzelvertrag gemäß Anlage 1 abgeschlossen wird. Der Gesamtvertrag ist integrierender Bestandteil des Einzelvertrages.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragsfirmen ergeben sich aus diesem Gesamtvertrag in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zum Abschluss eines Einzelvertrages sind alle Friseure berechtigt, die Mitglieder der jeweiligen Landesinnung der Frisöre und Perückenmacher sind und eine Gewerbeberechtigung für Friseure und Perückenmacher vorlegen. Der Antrag auf Ausstellung eines Einzelvertrages ist inklusive der Nachweise unter vm2-peruecken@oegk.at einzubringen.
- (4) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, alle Änderungen in der Rechtsstellung, im Wortlaut und im Standort der Firma, alle Erweiterungen und Auflösungen von Betriebsstätten oder Filialbetrieben unverzüglich dem Krankenversicherungsträger unter vm2-peruecken@oegk.at bekanntzugeben.
- (5) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung mit sofortiger Wirkung
 - a) mit dem Wegfall einer Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe gemäß § 7 Abs. 3
 - b) mit Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des gewerberechtl. Geschäftsführers, sofern kein neuer gewerberechtl. Geschäftsführer innerhalb dieses Zeitraumes bestellt wurde
 - während dieser Frist ist die Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma ruhend gestellt und können in diesem Zeitraum keine Perücken auf Kosten des Krankenversicherungsträgers abgegeben werden
 - c) mit der Auflösung des Krankenversicherungsträgers
 - d) aus wichtigen Gründen im Sinne des § 25a der Insolvenzordnung
 - e) bei Vorliegen eines Beschlusses des Insolvenzgerichtes, der die Schließung des Unternehmens anordnet.

- (6) Eine sofortige Beendigung des Einzelvertrages durch den Krankenversicherungsträger ist nur aus wichtigem Grund möglich z. B. bei schwerwiegenden, nachgewiesenen Vertragsverletzungen durch die Vertragsfirma. In diesem Fall ist unverzüglich die gesetzliche Interessensvertretung zu verständigen.
- (7) Der Einzelvertrag kann von der Vertragsfirma oder vom Krankenversicherungsträger mit Wirksamkeit für diesen zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Im Falle der beabsichtigten Kündigung der Vertragsbeziehung mit der Vertragsfirma ist vorher die Bundesinnung zu verständigen und anzuhören.
- (8) Bereits begonnene Arbeiten sind von der Vertragsfirma auch nach Vertragsende und nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Ende zu führen und mit dem Krankenversicherungsträger abzurechnen. Ebenso ist die Gewährleistung gemäß § 13 auch nach dem Vertragsende zu erfüllen.

§ 17

Bestehende Regelungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages treten sämtliche bestehenden Verträge, die zwischen den ehemaligen Gebietskrankenkassen bzw. dem Krankenversicherungsträger einerseits und der jeweiligen Landesinnung der Friseure und Perückenmacher andererseits abgeschlossen wurden und sich auf die Perücken entsprechend der Anlagen dieses Gesamtvertrages beziehen, außer Kraft und werden durch diesen Gesamtvertrag ersetzt.
- (2) Wurden Versicherten Leistungen für die Versorgung mit Perücken aufgrund der bis zum 31. Dezember 2022 in Geltung gestandenen Satzungsbestimmungen gewährt, so können diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall personenbezogen weiterhin nach Bewilligung durch den Krankenversicherungsträger geleistet werden.

§ 18

Schriftlichkeit

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit.

§ 19

Inkrafttreten und Beendigung des Gesamtvertrages

- (1) Dieser Gesamtvertrag tritt mit 01.01.2023 in Kraft und gilt für Verordnungen mit Ausstellungsdatum nach dem 31.12.2022. Der Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser Vertrag tritt an die Stelle sämtlicher bestehender Verträge, die zwischen den Krankenversicherungsträgern einerseits und der gesetzlichen Interessensvertretung andererseits abgeschlossen wurden und sich auf die Abgabe von Perücken beziehen.

- (2) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Gesamtvertrag jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Wien, am 13.12.2022

Bundesinnung der Friseure und Perückenmacher

Bundesinnungsmeister
KommR Mst. Wolfgang Eder

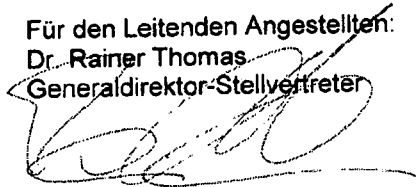


Bundesinnungsgeschäftsführer
Mag. Jakob Michael Wild

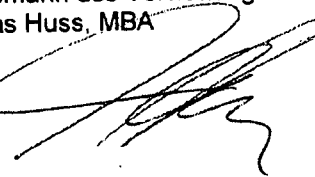


Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den Leitenden Angestellten:
Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter



Der Obmann des Verwaltungsrates:
Andreas Huss, MBA



Anlagen

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

